

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR STEUERBERATER, STEUERBEVOLLMÄCHTIGTE UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFTEN

Stand Mai 2008/01.07.2010

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen der WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

1. Für den Umfang der von der WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
2. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
3. Die WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit sie Unrichtigkeiten feststellt, ist die WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH verpflichtet, darauf hinzuweisen.
4. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart ist.
5. Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Vollmachten sind gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist die WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

1. Die Geschäftsführer der WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH sind nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
2. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH.
3. Die WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
4. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH erforderlich ist. Die WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
5. Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
6. Die WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Keine Verschwiegenheitspflicht besteht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei der WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – von der WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
7. Die WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zwischen dem Auftraggeber und der WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

1. Die WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
2. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat die WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2. Abs. 1 verpflichten.
3. Die WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten im Sinne des § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
4. Die WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH ist berechtigt, in Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat die WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

1. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Der WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
2. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch die WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH abzulehnen, wenn das Man-

dat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

3. Beseitigt die WAMSER SteuerberatungsgesellschaftmbH die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt sie die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten der WAMSER SteuerberatungsgesellschaftmbH die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
4. Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der WAMSER SteuerberatungsgesellschaftmbH jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf die WAMSER SteuerberatungsgesellschaftmbH Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen der WAMSER SteuerberatungsgesellschaftmbH den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

1. Die WAMSER SteuerberatungsgesellschaftmbH haftet für eigenes sowie für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen.
2. Der Anspruch des Auftraggebers gegen die WAMSER SteuerberatungsgesellschaftmbH auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf EUR 1.000.000,00 (in Worten: eine Million Euro) begrenzt.
3. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss auszuhändigen ist.
4. Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjähren Schadensersatzansprüche
 - in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an,
 - ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.Maßgeblich für die Verjährung von Schadensersatzansprüche ist die jeweils früher endende Frist.
5. Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen der WAMSER SteuerberatungsgesellschaftmbH und diesen Personen begründet worden sind.
6. Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsmäßigen Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Insbesondere hat er der WAMSER SteuerberatungsgesellschaftmbH aufgefördert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der WAMSER SteuerberatungsgesellschaftmbH eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der WAMSER SteuerberatungsgesellschaftmbH zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
3. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der WAMSER SteuerberatungsgesellschaftmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der WAMSER SteuerberatungsgesellschaftmbH nur mit deren schriftlichen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
5. Setzt die WAMSER SteuerberatungsgesellschaftmbH beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der WAMSER SteuerberatungsgesellschaftmbH zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem von der WAMSER SteuerberatungsgesellschaftmbH vorgeschriebenem Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Die WAMSER SteuerberatungsgesellschaftmbH bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die WAMSER SteuerberatungsgesellschaftmbH entgegensteht.

7. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach dem vorgenannten Abschnitt 6 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der WAMSER SteuerberatungsgesellschaftmbH angebotenen Leistung in Verzug, so ist die WAMSER SteuerberatungsgesellschaftmbH berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf die WAMSER SteuerberatungsgesellschaftmbH den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch der WAMSER SteuerberatungsgesellschaftmbH auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die WAMSER SteuerberatungsgesellschaftmbH von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Bemessung der Vergütung

1. Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) der WAMSER SteuerberatungsgesellschaftmbH für ihre Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.
2. Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
3. Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der WAMSER SteuerberatungsgesellschaftmbH ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

9. Vorschuss, Kündigung wegen Zahlungsrückstand

1. Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann die WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH einen Vorschuss fordern.
2. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt oder bestehen Zahlungsrückstände, die trotz Anmahnung nicht gezahlt werden, kann die WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis die Zahlung eingeht.
3. Die WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH ist verpflichtet, ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

10. Beendigung des Vertrages

1. Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
2. Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
3. Bei Kündigung des Vertrags durch die WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet die WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH nach Nr. 5 dieses Vertrages.
4. Die WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrages erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist die WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
5. Mit Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber der WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH die bei ihm zur Ausführung des Auftrages eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
6. Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen bei der WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH abzuholen.

11. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch der WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

12. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und zehn Unterlagen

1. Die WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
2. Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die die WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen der WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
3. Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat die WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Die WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurück gibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
4. Die WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis sie wegen ihren Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.
5. Werden elektronisch gespeicherte Daten dem Auftraggeber übergeben bzw. nach Weisung des Auftraggebers an andere Personen, so erlischt die Aufbewahrungsfrist mit Übergabe für die WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH.

13. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

1. Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
2. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, ansonsten der Wohnort des Auftraggebers.

14. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderung

1. Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.